

3196 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Oktober 1986 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ausfuhrförderungsgesetz 1981 geändert wird

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll die Geltungsdauer des Ausfuhrförderungsgesetzes bis 31. Dezember 1991 verlängert werden.

Nach der Rechtsansicht des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst unterliegen die Bestimmungen des gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates soweit sie sich auf die §§ 1, 2, 3, 4 und 7 (Haftungsübernahme) des Ausfuhrförderungsgesetzes 1981 beziehen, im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 7. Oktober 1986 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Oktober 1986 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ausfuhrförderungsgesetz 1981 geändert wird, wird - soweit er dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt - kein Einspruch erhoben.

Wien, 1986 10 07

T m e j
Berichterstatter

K ö p f
Obmann